



Das Standardwerk zum PSG topaktuell – jetzt in 3. Auflage!

Der bewährte **Kommentar zum Privatstiftungsgesetz (PSG)** bietet eine **aktuelle** und **umfassende Darstellung** der Rechtslage zur Privatstiftung. Besondere Berücksichtigung finden dabei **praxisrelevante Fragestellungen** sowie **umstrittene** oder **noch nicht behandelte Bereiche**.

In den letzten Jahren kam es zu **zahlreichen Änderungen** der Rechtslage, die allesamt vollständig berücksichtigt und soweit erforderlich neu kommentiert wurden. Judikatur und Literatur zu stiftungsrechtlichen Fragen haben stark zugenommen. Auch diese Bereiche sind in die Kommentierung eingeflossen. **Umfassende Literaturverzeichnisse**, eine **Judikaturübersicht** und ein **Stichwortverzeichnis** erleichtern das Arbeiten mit dem Werk zusätzlich.

www.privatstiftung.info



Preis €199,-
3. Auflage | Wien 2013 | 872 Seiten
Best.-Nr. 31.82.03 | ISBN 978-3-7007-5537-1



Der Autor:

Dr. Nikolaus Arnold ist Rechtsanwalt in Wien und geschäftsführender Gesellschafter der ARNOLD Rechtsanwälte GmbH (www.arnold.biz). Er ist als Mitglied von Stiftungsvorständen und Beiräten bzw als Berater ständig mit den

einschlägigen Fragen befasst. Dr. Arnold ist Autor zahlreicher Publikationen zu stiftungs-, gesellschafts- und abgabenrechtlichen Themen, darunter auch Mitherausgeber einer systematischen Kommentierung des Stiftungssteuerrechts und eines Handbuchs zum Stiftungsrecht. Der Autor ist Mitherausgeber der GesRZ („Der Gesellschafter“), Mitglied des Redaktionsbeirats von Aufsichtsrat aktuell und des Redaktionsteams von taxlex. Die erste Auflage des Kommentars zum Privatstiftungsgesetz wurde mit dem Walther-Kastner-Preis ausgezeichnet.

§ 7 Errichtung und Entstehung einer Privatstiftung

Stiftungsvorstand (2006) [insbesondere Rz 12 ff.]; Keller, Einflussnahme des Stifters (2006) [insbesondere 26 ff.]; Koller in Kötz/Niemeyer/Schauer (Hrsg.), Gesellschaftsrecht (2008), Rz 7ff. ff.; N. Arnold in Arnold/Ludwig (Hrsg.), Stiftungsrecht (2010), Rz 21 ff., 255; Zoller, Eigenständige Privatstiftung (2011) [insbesondere 26 ff., 94 ff.].

I. Allgemeines

- 1 § 7 Abs 1 PSG regelt einerseits den Zeitpunkt der Errichtung der Privatstiftung (Vorstiftung; siehe § 7 Rz 5 f) und setzt andererseits den Zeitpunkt des Entstehens der Privatstiftung als juristische Person fest.
2 Im Abs 2 leg cũ ordnet der Gesetzgeber an, dass für Handlungen im Namen der Privatstiftung vor deren Eintragung in das Firmenbuch die Handelnden zur ungeteilten Hand haften (so genannte Handlendeinhaltung). Diese Bestimmung ist § 34 Abs 1 AktG und § 2 Abs 1 GmbHG nachgebildet (EJRv zum § 7 Abs 2).

II. Errichtung der Privatstiftung

I. Allgemeines

Die Privatstiftung wird „durch eine Stiftungserklärung errichtet“ (§ 7 Abs 1 1. Halbsatz). Die Stiftungserklärung ist ein einseitiges, nicht empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft und zwar auch dann, wenn mehrere Stifter die Stiftung errichten (vgl Schauer in Czekic/Müller). Die Stiftung als Unvollständig/Kirchner/Kotisch, ecclex special, 28; M.C. Haber in Dordal/PSG, § 7 Rz 2; Zoller, Eigenständige Privatstiftung, 27 f; vgl auch 332/98 m. RdW 1999, 409; RdW 1999/69, wbl 1999/227; 128/2004, 1 Ob 175 [Ann N. Arnold], RdW 2004, 732, ecclex 2005, 48; EvBl 2005/50; p. GesRZ 2006, 203; RdW 2006, 438; JBl 2006, 521 [Ann H. Torgler]; 2006/440; OLG Wien 27.5.2008, 28 R 262/07 v. GesRZ 2009, 50).

Die Errichtung der Privatstiftung ist es ausreichend, wenn eine Stiftungsurkunde (eine Urkunde, die nicht zwingend vorgesehen) in der maßgeblichen Form (bei der Lebenden schon in Form eines Notariatsaktes; bei der Privatstiftung von sich aus in Form einer letztwilligen Verfügung) von einem oder mehreren Stiftern (einzelne oder mehrere) errichtet wird (zur Form siehe § 3 Rz 2, 39 Rz 2, 6 f; Errichtung § 3 Rz 5 ff). Die Stiftungsurkunde muss über den gesetzlichen Inhalt (§ 7 Abs 1, Pflz, NZ 2000, 257); mE hindert aber nicht die Errichtung der Privatstiftung, selbst wenn – sofern er nicht behoben wird – die Errichtung der Stiftung, selbst wenn die Errichtung der Privatstiftung nicht behoben wird, selbst wenn die Errichtung der Privatstiftung nicht behoben wird, selbst wenn die Errichtung der Privatstiftung nicht behoben wird.

Die Errichtung der Privatstiftung von Todes wegen ist durch das Ableben des Stifters bedingt (§ 8 Rz 3).

Zur Errichtung der Privatstiftung nach dBGb und (österreichischen) Stiftungen nach § 4 ff BStFG bzw den landesgesetzlichen Regelungen (vgl zB § 12 Abs 4 ff Stiftungs- und Fondsgesetz; § 9 Abs 4 ff Kärntner Stiftungs- und Fondsgewinn Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz etc) bedarf die Errichtung einer

Errichtung und Entstehung einer Privatstiftung

VII. Klärung von Zweifelsfragen

Die Klärung von Zweifelsfragen in Zusammenhang mit Letztbegründetenregelungen der Stiftungserklärung obliegt grundsätzlich dem Stiftungsvorstand. Das gerichtliche Genehmigungsverfahren bei Änderung der Stiftungserklärung durch den Stiftungsvorstand dient jedoch nicht der Klärung zweifelhafter, anlegungsbedürftiger Stiftungserklärungen (OGH 29.4.2004, 6 Ob 794 d. GesRZ 2004, 329, wbl 2005, 41; Ges 2004, 343 [Ann N. Arnold], RdW 2004/487, ecclex 2004/413). Gegebenenfalls kann eine derartige Entscheidung des Gerichtes über den Umfang des § 21 Abs 4 PSG (bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Stiftungsvorstand und anderen Stiftungsgorganen über die Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Stiftungserklärung) herbeigeführt werden. Ebenso sind zur Klärung Feststellungsklagen von Letztbegründeten (bei Bestreitung deren Stellung durch die Privatstiftung) oder eine negative Feststellungsklage der Privatstiftung (vor allem dann, wenn Ansprüche als Letztbegründeter behauptet werden) denkbar (weiterführend N. Arnold, Ges 2004, 343 [1347]).

§ 7. (1) Die Privatstiftung wird durch eine Stiftungserklärung errichtet; sie entsteht mit der Eintragung in das Firmenbuch. (2) Für Handlungen im Namen der Privatstiftung vor der Eintragung in das Firmenbuch haften die Handelnden zur ungeteilten Hand. Stampffassung (BGR 1983/694)

Übersicht
I. Allgemeines Rz
II. Errichtung der Privatstiftung
1. Vorstiftung 1-2
2. Vorstiftung B 3-8
3. Vorstiftung und Eintragung 3-4
III. Handlendeinhaltung 5-7
IV. Entstehen der Privatstiftung 8
V. Errichtungsmängel 9-16
VI. Anfechtung/Pflichtteil/Unterhalt/Aufteilung 17-19
19a-22a
22b

Literatur
Czerbat/Eberberger/Kotisch, Privatstiftungsgesetz, ecclex special (1993), 28 f; Czekic, Anmerkungen zum Privatstiftungsgesetz (1994), 13 ff; insbesondere 40 ff.; Schauer, Erbrechtliche Probleme der Privatstiftung, in Czekic/Müller/Kirchner/Kotisch (Hrsg.), Handbuch zum Privatstiftungsgesetz (1994), 107 ff; Rz 1 ff.; Szegö, Die Errichtung einer Privatstiftung, in: Privatstiftungsgesetz (1995), 87 ff; und die über sie nachfolgende Rechte, NZ 1999, 197 ff.; Kandler, Gläubigerschutz bei der Privatstiftung (Hrsg.), Aktuelle Fragen des Privatstiftungsrechts (2001), 37 ff; insbesondere 57 ff.; Pflz, Eintragung und Zwecksetzung in eine Privatstiftung vor Ablauf des Jahres, in: Dordal/Koller, Vergleich des Privatstiftungsvorstandes zur Verlage der Stiftungsurkunde, ecclex 2002, 640 ff.; Wolf, W. Ritzler in Hoyer (Hrsg.), Privatstiftungsgesetz (2002), 43 f.; Hochwälder, 10 Jahre Privatstiftungsgesetz: Die Rechte und ungelöste Fragen, Ges 2003, 472 ff; insbesondere 473 ff.; N. Arnold in Arnold/Kotisch, Der

Für Ihre Bestellung bitte den Kupon ausfüllen und senden an: Fax: (01) 535 12 49, E-Mail: psg@privatstiftung.info

Ja, ich bestelle ___ Exemplar(e) des Kommentars zum Privatstiftungsgesetz in 3. Auflage.

Name: Firma:

Straße/PLZ/Ort:

Tel.: E-Mail:

Datum/Unterschrift:

Preis in Euro, inkl. USt, zzgl. Versandkosten. Versandkostenfreie Lieferung nur bei Bestellung unter shop.lexisnexis.at; Lieferung unter Eigentumsvorbehalt. Irrtümer und Änderungen vorbehalten. Kundendaten werden nur zur Kundenbetreuung gespeichert. Ich stimme der Verwendung und Verwertung meiner personenbezogenen Daten für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung, für die Abrechnung und für Werbeinformationen von LexisNexis zu. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.



WAK 13026